



Bundesministerium
der Finanzen



G7 GERMANY
Dresden | 2015

MR Poppenberg
Referatsleiter IV C 5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

KZVK
Die Katholische Zusatzversorgungskasse
z. Hd. Herrn Michael Klass

michael.klass@kzv.de

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden
der Länder

LSt@finmail.de

Arbeitsgemeinschaft kommunale und
kirchliche Altersversorgung (AKA)

info@aka.de

Versorgungsanstalt des Bundes und
der Länder (VBL)

info@vbl.de

Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung (aba)

info@aba-online.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3390
FAX +49 (0) 30 18 682-883390
E-MAIL IVC5@bmf.bund.de
DATUM 28. Mai 2015

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;
Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG auf
Zusatzversorgungskassen im öffentlichen und kirchlichen Dienst**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2014

GZ **IV C 5 - S 1901/14/10007**

DOK **2015/0292222**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Klass,

heute komme ich auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2014 zum Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG zurück, nachdem dazu mit den obersten Finanzbehörden der Länder - im Hinblick auf die für alle Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes bedeutsame Rechtsfrage - eine Erörterung stattgefunden hat.

Sie vertreten die Auffassung, dass die in der - zwischenzeitlich von der Staatskanzlei der Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten - Siebzehnten Satzungsänderung verankerten Finanzierungsbeiträge nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG als Zahlungen des Arbeitgebers zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht vorübergehenden Änderung der Verhältnisse anzusehen sind und damit nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Darüber hinaus ergäbe sich die Steuerfreiheit des Finanzierungsbeitrags auch daraus, dass es ebenso wie das steuerfreie Sanierungsgeld den Bestandsschutz für die „Altfälle“ mit bis zum 31. Januar 2001 im umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften und Ansprüchen sicherstellt.

Der Sinn und Zweck der Neuregelungen in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG trifft auf Zusatzversorgungskassen im öffentlichen und kirchlichen Dienst ebenso zu, wie auf alle anderen Pensionskassen. Bezogen auf den von Ihnen vorgetragenen Fall schließt sich die Verwaltung deshalb ihrer Auffassung an. Die Finanzierungsbeiträge nach § 61 Buchstabe c i. V. m. § 63a Absatz 1 der Satzung der KZVK führen demnach grundsätzlich nicht zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Auf Folgendes möchte ich in diesen Zusammenhang ebenfalls hinweisen: § 63a der Satzung der KZVK ist sehr weit gefasst und es fallen nicht sämtliche Zahlungen des Arbeitgebers auf Grund dieser Satzungsvorschrift „automatisch“ unter den Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG. So erfüllen z. B. Zahlungen zum Ausgleich von Verlusten aus Einzelgeschäften nicht die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG.

Ihre Zustimmung voraussetzend, sende ich dieses Schreiben auch an die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba).

Im Auftrag
Poppenberg